

ICC International Court of Arbitration
z. Hd: Herr Julien Fouret
Frau Anne Caudrillier
38, Cours Albert 1^{er}
FR – 75008 Paris

Cc:
RA Dr. Werner Thelen
Frankenwerft 5
DE – 50667 Köln

RA Filippo Solari Bolla
Bonzanigo & Associati Via
G.B. Pioda 5 – CP 5202 CH –
6901 Lugano

Per E-Mail und Fax

ICC Fall Nr. 14953/FM

1. Klinkert Ltd. UAE (Vereinigte Arabische Emirate) 2. Willow Trust Ltd. (Guernsey) 3. Friedrich Klinkert (Kroatien) 4. Sansego Trust (Guernsey) ./ Herrn Fausto Mattiussi (Italien)

5. Mai 2011
16602.001 / PATOM

Sehr geehrter Herr Fouret, sehr geehrte Frau Caudrillier!

Ich nehme Bezug (*i*) auf das Schreiben von Frau Caudriller vom 26. April 2011, mit dem sie mich um eine Stellungnahme zu der E-Mail von Dr. Thelen vom 14. April 2011 sowie zu der Ablehnung des Unterzeichneten durch die Klinkert Ltd. UAE vom 29. März 2011 bittet, die der ICC in seinem Schreiben vom 6. April 2011 abgelehnt hat, auffordert und (*ii*) auf die E-Mail von Frau Caudriller vom 4. Mai 2010, mit der sie mich um eine Stellungnahme über weitere vier Ablehnungen bittet, die mir der Prozessanwalt der Klinkert Ltd. UAE, der Sansego Trust, der Willow Trust Ltd. und von Herrn Friedrich Klinkert zum ersten Mal am 4. Mai 2011 zugesandt hat.

Ich habe die fünf Ablehnungen sorgfältig geprüft und im Folgenden nehme ich zu den beiden Ablehnungen der Klinkert Ltd. UAE vom 28./29. Mai 2011 Stellung.

Die anderen Ablehnungen (*d. h. die* von der Sansego Trust, Willow Trust Ltd. und von Herrn Friedrich Klinkert am 29. März 2011 eingereichten Ablehnungen) benötigen meiner Meinung nach keine weiteren Erläuterungen.

Die beiden Ablehnungen der Klinkert Ltd. UAE vom 28. beziehungsweise 29. März 2011 sind im Wesentlichen identisch, nur mit der Ausnahme, dass die Ablehnung vom 29. März 2011 unterzeichnet ist und die Seitennummerierung geringfügig abweicht.

Die Klinkert Ltd. UAE lehnt mich wegen „mutmaßlicher Befangenheit“ ab und stützt sich dabei hauptsächlich auf die Begründungen meines Schiedsspruchs vom 22. Februar 2011. Sie begehrt des Weiteren von dem Unterzeichneten „eine offizielle Erklärung“.

Meiner Ansicht nach ist die Ablehnung unstatthaft und entbehrt in jedem Fall jeder Grundlage.

Die Ablehnung ist aus folgenden Gründen unzulässig.

Erstens ist der Unterzeichnete zurzeit *functus officio*. Mein Schiedsspruch wurde den Parteien vom ICC am 28. Februar 2011 zugestellt. Mit diesem Datum endeten das Schiedsverfahren und ebenso die Wirkungen meiner Bestellung. Die Ablehnung vom 28./29. März 2011 ist deshalb unzulässig, wie es der ICC richtigerweise in seinem Schreiben vom 6. April 2011 darlegt.

Zweitens kann eine Ablehnung nicht einfach auf den Umstand gegründet werden, dass eine Partei mit den Begründungen oder der Entscheidung eines Schiedsrichters nicht einverstanden ist, da die Möglichkeit der Gerichte und Schiedsorgane, Schiedsurteile auf ihre entscheidungserhebliche Sachverhalte zu überprüfen, kein Verfahrenstrick ist.

Die Ablehnung vom 28./29. März 2011 stellt im Wesentlichen eine verstellte Anfechtung des Schiedsspruchs dar, die sowohl gemäß den Verfahrensregeln des ICC als auch nach Schweizer Recht unzulässig ist.

Drittens enthält die Ablehnung Einwendungen gegen die Beweisaufnahme in der Verhandlung vom 3. und 4. Mai 2011. Die Ablehnung ist in diesem Sinne auf einer doppelten Basis gleichermaßen unzulässig:

- (i) Eine Partei, die mit dem Verhalten eines Schiedsrichters unzufrieden ist, muss ihre Einwendungen unverzüglich oder so bald wie möglich erheben und dies sowohl gemäß den Verfahrensregeln des ICC als auch gemäß dem Schweizer Recht. Die Klägerin und die neuen Parteien haben jedoch während der Verhandlung keine Einwendungen erhoben.
- (ii) Die Klägerin und die neuen Parteien haben am Ende der Verhandlung ausdrücklich zu Protokoll gegeben, keine Einwendungen in Bezug auf die Art und Weise der Prozessführung zu erheben (Verhandlungsprotokoll, 2. Tag, Seite 183).

Ich bin des Weiteren nicht in der Lage, den Argumenten der Klinkert Ltd. UAE in Bezug auf meine angebliche Freundschaft mit RA Filippo Solari, dem Rechtsberater des Antragsgegners im Schiedsverfahren, zustimmen und widerspreche ihnen deshalb.

Um anzufangen lege ich offen, dass RA Solari und ich in Lugano aufgewachsen sind und uns circa vor vierzig Jahren in der Schule kennengelernt haben. Wenn ich mich an RA Solari in Italien wende und nicht an einer Sitzung teilnehme, verwende ich das Fürwort „Du“. Diesen Umstand habe ich zu Beginn der Vorverhandlung in Lugano am 8. Januar 2008 bekannt gegeben. In Bezug auf diese Offenlegung wurde nie, weder unmittelbar noch während des Schiedsverfahrens ein Kommentar abgegeben. Die Klinkert Ltd. UAE und die neuen Parteien haben diese Angelegenheit zum ersten Mal in ihrer Ablehnung erwähnt.

Unter Abschnitt 12 der Ablehnung der Klinkert Ltd. UAE wird behauptet, ich hätte in der Verhandlung im Mai 2010 erklärt, dass es üblich wäre, unter Rechtsanwälten das Fürwort „Du“ zu verwenden. Das ist nicht wahr. Nach meiner Erklärung in Bezug auf die Angelegenheit in der Vorverhandlung vom 8. Januar 2008 (die getrennte Ablehnung von Herrn Klinkert bezieht sich auf das diesbezüglich richtige Datum auf S. 5 ¶ 9), hatte ich nie irgendeinen Grund, im weiteren Verlauf des Schiedsverfahrens etwas zu erklären und tat dies auch nicht.

RA Solari ist ein alter Bekannter, aber kein persönlicher Freund. Ich habe ihn weder gesellschaftlich noch privat in den letzten mehr oder weniger fünfunddreißig Jahren getroffen. Eine auf dieser Grundlage basierende Ablehnung ist daher wertlos.

Dr. Thelen, der Prozessanwalt der Klinkert Ltd. UAE, hat seine Mandantin in diesem Schiedsverfahren vertreten, das in italienischer Sprache geführt wurde. Dr. Thelen spricht noch versteht Italienisch, was er am Beginn bekannt gab. Ich hatte folglich zu entscheiden, ob ich darauf bestehen sollte, dass Italienisch auch bei Telefongesprächen und Treffen gesprochen wurde, oder ob eine passendere Lösung durch eine Vereinbarung mit dem Prozessanwalt gefunden werden konnte. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Prozessanwalts des Antragsgegners wurde vereinbart, dass die Prozessanwälte und ich mindestens zum Teil Deutsch sprechen würden, um gemäß dem Grundsatz beruflicher Höflichkeit gegenüber Dr. Thelen diesem zu ermöglichen, direkt zu verstehen, ohne sich auf die Übersetzung von Herrn Klinkert oder Frau Klinkert stützen zu müssen. Diese wurde sofort zur Kostenersparnis (und Zeitersparnis) vereinbart. Es ist verwunderlich, dass sich die Klinkert Ltd. UAE nun sogar auf diesen Gefallen für den Prozessanwalt der Klägerin als Basis für die Ablehnung stützt.

Selbst wenn der Versuch der Klinkert Ltd. UAE, meine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in Abrede zu stellen, statthaft sein sollte, wäre er dennoch ohne Grundlage, da sich die Beschwerden der Klinkert Ltd. UAE im Wesentlichen gegen die Beweiswürdigung und den Gegenstand der Entscheidungen richten, die ich in Bezug auf ihre Forderungen getroffen habe.

Auch wenn das Ersuchen der Klinkert Ltd. UAE um eine Erklärung meinerseits ohne irgendeine Grundlage ist, freut es mich zu bestätigen, dass ich mit RA Solari außerhalb der Verhandlungen keine Kontakte, welcher Art auch immer, weder schriftlich noch anderweitig hatte und dass ich von ihm außer den im Schiedsverfahren eingereichten Schriftstücke keine anderen Dokumente erhalten habe.

Ich habe auch die E-Mail von Dr. Thelen vom 14. April 2011 gelesen. Der Satzesatz in diesem Schreiben lautet: *„Um das Schweizer Bundesgericht zu beteiligen, benötigen wir eine förmliche Entscheidung des Internationalen Schiedsgerichtshofs“*. Dies spiegelt nicht die Position des Schweizer Rechts in Bezug auf einen Rechtsbehelf gegen ein Verfahren wider.

..*.*.*

Hochachtungsvoll

Paolo Michele Patocchi